103. Sind gegenüber dem Anspruche des Beflagten aus § 717 Abs. 3 PD. auf Erstattung des von ihm urteilsgemäß Gezahlten materiellrechtliche Einwendungen des Klägers zuzulassen?

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1921 i. S. J. (Kl.) w. H. (Befl.). V 539/21,

I. Landgericht Duffeiborf. - II. Oberlandesgericht bafeibft.

Durch Urteil bes Landgerichts ist ber Beklagte verurteilt worden, an ben Kläger 10400 M nebst Zinsen zu gahlen. Das Oberlandesgericht wies bie Berufung bes Beflagten gurud und erflarte bas Urteil für porläufig vollstrechar, ließ aber bem Beklagten nach, bie 3mangevollstredung burd Sicherheiteleistung in Sohe von 12000 M abzuwenben. Bei ber Bollftredung biefes Urteils übergab ber Beklagte am 23. Februar 1920 baraufhin bem Gerichtsvollzieher 12000 M. worauf diefer ben Betrag bei bem Amtsgericht D. mit ber Beftimmung hinterlegte, bag über bie Auszahlung bas Prozeggericht zu enticheiden Demnadift murbe burch Urteil bes erkennenben Senats vom 12 Juni 1920 auf die Revision des Beklagten das Urteil bes Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an bas Berufungsgericht zurudverwiesen. Bei biefer Berhanblung beantragte ber Beklagte gunachit, ben Klager ju verurteilen, barein einzuwilligen, daß ber vom Gerichtsvollzieher bei ber Gerichtskaffe in D. gemaß § 720 BBD. hinterlegte Betrag an ibn herausgezahlt werbe. Der Kläger wiberiprach biefem Antrage, weil ihm megen feiner Rlagforderung ein Aufrechnungs- und Burudbehaltungsrecht zustehe. Das Oberlanbesgericht hat ben Klager verurteilt, barein einzuwilligen, daß an den Beklagten die zur Abwendung ber Zwangevollstreckung an den Gerichtsvollzieher bezahlten 12000 M nebst ermaigen Sinterlegungezinfen gurudbezahlt werben.

Die Revision bes Alagers wurde zurückgewiesen. Grunbe:

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Beklagten auf Einwilligung in die Rückerfrattung des streitigen Betrages für gerechtsertigt erachtet, weil die in § 717 Abs. 3 APD. bestimmten Boraussehungen dieses Anspruchs vorlägen und die materiellrechtlichen Einwendungen des Klägers nicht für zulässig zu erachten sein. Die von der Revision gegen diese Erwägungen erhobenen Angrisse sind nicht begründet.

Dies gilt zunächst von ihrer Rüge, die Voraussehungen bes § 717 Abs. 3 lägen beshalb nicht vor, weil der Beklagte den streitigen Betrag nicht "bezahlt" ober "geleistet" habe. Denn zu diesen Leistungen sind auch die im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführten Leistungen

bes Schulbners zu rechnen. Um eine solche handelt es sich aber hier. Denn nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Gerichts-vollzieher im Auftrage des Klägers das Verufungsurteil vollstreckt und babei den im Wege dieser Vollstreckung erlangten Vetrag auf Grund des § 720 3PD. hinterlegt . . . Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 717 Abs. 3 ift daher nicht zu beanstanden.

Much bie zweite Ruge ber Nevision, die sich gegen bie Annahme ber Ungulaffigfeit ber materiellrechtlichen Ginwenbungen bes Rlagers gegenüber bem Unspruche bes Beklagten richtet, tann nicht als begrundet erachtet merben. Die Revision meint, für ben Gritattungsanspruch aus § 717 Abs. 3 tonne nichte anderes gelten als fur ben Schabensersatanspruch aus § 717 Abj. 2. Da die Berteibigung gegenüber biesem Unspruche nach ber Entscheibung bes IV. Zivilsenats vom 19. Juni 1911 IV 537/10 (RGR. Bb. 76 S. 406) unbeschränkt fei, mußten gegenüber jenem Unipruche auch alle materiellrechtlichen Ginwenbungen unbeschränkt zugelaffen werben. Dicfer Rechtsauffassung ift jeboch nicht Denn die ermähnte Entscheibung bes IV. Bivilsenats ift beizutreten. gerabe bamit begründet worden, bağ § 717 Abf. 2 an Stelle bes früheren Erstattungsanspruchs aus § 655 Abs. 2 a. F. einen materiellrechtlichen Schabensersaganspruch eingeführt habe, ber nach ben Berhanblungen ber Gesetzestommission ben allgemeinen Bestimmungen bes Rechtes ber Schulbverhältnisse habe unterstellt werden sollen. Die Rulassung materiellrechtlicher Einwendungen gegenüber Unfpruchen aus § 717 Abs. 2 beruht baber ausschließlich auf ber burch biefe Borschrift bewirften Umgestaltung bes früheren Erstattungsanspruchs aus § 655 Abs. 2 a. F. Die Anordnung bieser Erstattung ist aber eine rein prozessuale Makregel, die auf ber Erwagung beruht, bag nach Aufhebung eines vollstreckten Urteils betreffs ber burch bie Bollitreckung herbeigeführten Bermögensverschiebung ber Zustand in Sinblick auf die veränderte Prozeßlage wieder hergestellt und deshalb der beigetriebene Betrag ohne Rudficht auf die materielle Rechtslage erstattet werden Daraus ift vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung gefolgert worden, daß die Borschrift des § 655 Abs. 2 a. F. an ben Begfall bes vollstreckbaren Titels bie unbedingte Berpflichtung zur Erstattung bes auf Grund besselben Geleisteten ober Beigetriebenen knupfe, und bag mit biefer Borfchrift und ihrem erkennbaren 3wed bie Bulaffung irgendwelcher Ginwendungen auf Grund bes materiellen Rechts nicht vereinbar sei (RG3. Bb. 34 S. 354; JB. 1895 S. 201; Urt. bes IV. Senats vom 16. Dezember 1918 IV 305/18). An biesem Standpunkt ift festzuhalten. Mus ihm folgt aber, bag auch fur ben Erftattungsanspruch bes § 717 Abs. 3, ber burch bas Gesetz vom 22. Mai 1910 hinfichtlich ber in § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile ber Oberlandesgerichte wieder eingeführt ift, das gleiche gelten muß. Dieser Schlußfolgerung steht auch ber im letzten Sate dieser Vorschrift enthaltene Hinweis auf § 541 Albs. 2 Sat 2 nicht eutgegen. Denn an bem bargelegten prozessualen Charakter des Erstattungkanspruchs wird burch bessen sich aus § 541 Albs. 2 Sat 2 ergebende Einschränkung nichts geändert. Dieselbe Rechtsauffassung liegt auch dem Urteile des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Oktober 1912 (Rechtsp. d. OLG. Bd. 26 S. 374) zugrunde. Diesen Erwägungen gegenüber lassen sich die im Schriftum vielsach vertretenen abweichenden Weinungen (vgl. insbesondere Oertmann in Hellwigs System Bd. 2 S. 177 Ann. 13 und 14, Stein BPD. § 717 Ann. IV2 und V 3) nicht aufrecht erhalten. Die Zurückweisung der materiellen Einvendungen des Klägers gegenüber dem Erstattungsanspruche des Beslagten erweist sich daher als gerechtsertigt."